



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen der öffentlichen
berufsbildenden Schulen

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule
und Bildung*

Bearbeitet von
Herr Schaefer

E-Mail: olaf.schaefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-83202-05/21

Durchwahl (0511) 120-
7395

Hannover
06.05.2021

**Regelungen zur Organisation des Unterrichts in den Schulformen der öffentlichen berufsbildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021;
hier: Schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen**

Bezug:

- a. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2020 (Nds. GVBl. Nr. 31/2020, S. 282) - VORIS 22410
- b. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
- c. RdErl. – d. MK v. 13.11.2020 Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts in den Schulformen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme des Beruflichen Gymnasiums im Schuljahr 2020/2021 wegen COVID-19
- d. Leitfaden des Nds. Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - Update“ v. 12.11.2020 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/161574>

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie sowie der länger andauernden Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 im Distanzlernen in Szenario C befanden und weiterhin befinden, werden für **schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen** nachfolgende Regelungen getroffen.

1. Ausgenommen von den nachfolgenden Regelungen sind die Abschlussklassen und weitere, sofern diese weitestgehend im Szenario B unterrichtet wurden und werden.
2. In der ersten Woche nach Rückkehr aus dem Distanzlernen im Szenario C (10.05.2021 bis 12.05.2021) dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden.
3. In ein- oder zweistündigen Fächern, die nicht epochal im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 unterrichtet werden, können die Schulen auf eine bewertete schriftliche Arbeit bzw. eine

entsprechende Ersatzleistung verzichten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit den Bildungsgang- bzw. Fachgruppen. Eine Gesamtbeurteilung am Ende dieses Schuljahres ist in allen Fächern unabhängig von der Anzahl der schriftlichen Arbeiten im ersten und zweiten Schulhalbjahr sicherzustellen.

4. Darüber hinaus ist die Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Woche auf zwei schriftliche Arbeiten pro Woche zu begrenzen.
5. In den Fächern, in denen in einer Schule im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 auf eine schriftliche Arbeit gem. Nr. 3 verzichtet wird, ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch die Möglichkeit zu geben, eine zusätzliche Leistung zur Verbesserung ihrer Note bzw. Gesamtpunktzahl im Zeugnis zu erbringen. Einzelheiten hierzu regelt die Schule in eigener Verantwortung.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

Baden